

Sicherheitsdatenblatt gemäß (EG) Nr. 1907/2006 und (EG) Nr. 1272/2008

Druckdatum: 02.05.16

Seite 1 von 8

überarbeitet am 12.5.2015

Handelsname:

SILCAWOOL 120 Produkte

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Handelsname: SILCAWOOL 120 Produkte

Das oben erwähnte Produkt enthält Erdalkali-Silikatwolle (AES Wolle)
Indexnummer: 650-016-00-2 Anhang VI
CAS Nummer: 436083-99-7

Registriernummer: **01-2119457644-32-XXXX**

VERWENDUNG DES PRODUKTS

Ist als Wärmeisolierung, Hitzeschilder, Wärmeeindämmung, Dichtungen und Dehnfugen in Industrieöfen, Öfen, Brennöfen, Kessel und andere Prozessgeräte anzuwenden sowie in Luft- und Raumfahrt, Kraftfahrzeug- und Geräteindustrien und als passive Brandschutzsysteme und Brandblende. (Bitte Bezug nehmen auf das spezifische technische Datenblatt für weitere Informationen).

Hersteller/Lieferant:

SILCA Service- und Vertriebsgesellschaft für Dämmstoffe mbH
Auf dem Hüls 6
D-40822 Mettmann
Tel.: 02104/9727-0
Fax.: 02104/9727-25

Kontaktstelle für technische Information:

Tel.: 02104/9727-15
Tel.: 02104/9727-18
E-Mail: reach@silca-online.de

Notfallauskunft:

Tel.: 02104/9727-15
Tel.: 02104/9727-18

2. Mögliche Gefahren

KLASSIFIKATION DES STOFFES/DER MISCHUNG

Nicht zutreffend

KENNZEICHNUNGSELEMENTE

nicht zutreffend

ANDERE GEFAHREN, DIE NICHT ZUR KLASSIFIKATION FÜHREN

Geringe mechanische Reizung von Haut, Augen und oberem Atemtrakt kann bei Ausgesetztsein auftreten. Diese Wirkungen sind gewöhnlich vorübergehend.

3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

BESTANDTEIL	CAS NUMMER	%	INDEX NUMMER
AES (Alkaline earth silicate)	436 083 99 7	100	650-016-00-2

ZUSAMMENSETZUNG

SILCAWOOL 120 ist eine Erdalkali-Silicat (AES)* Faser, die (SiO₂) - 60–70 % und (CaO + MgO) von 30- 40 % enthält.

* CAS Definition: Erdalkali-Silicat (AES) bestehend aus Silicamasse (50-82 Gew. %), Calciumoxid und Magnesiumoxid (18-43 Gew. %), Aluminiumoxid, Titaniumoxid und Zirkonerde (weniger als 6 Gew. %) und Oxidspuren.

Sicherheitsdatenblatt gemäß (EG) Nr. 1907/2006 und (EG) Nr. 1272/2008

Druckdatum: 02.05.16

Seite 2 von 8

überarbeitet am 12.5.2015

Handelsname:

SILCAWOOL 120 Produkte

Keines der Bestandteile ist radioaktiv nach den Begriffen der Europäischen Richtlinie Euratom 96/29.

BESCHREIBUNG

SILCAWOOL 120 Produkte sind in einer Vielfalt von Formen erhältlich: lose Wolle, Matten, Papiere, Filze, Platten, Formteile. Je nach der Produktform können andere Bestandteile vorhanden sein (siehe anliegende Tabelle).

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

HAUT

Handhabung dieses Materials kann eine leichte mechanische vorübergehende Hautreizung hervorrufen. Sollte dies der Fall sein, die betroffenen Stellen mit Wasser spülen und vorsichtig waschen. Ausgesetzte Haut nicht reiben oder kratzen.

AUGEN

Falls Produkt in die Augen gelangt, mit viel Wasser spülen, Augenbad bereitstellen. Augen nicht reiben.

NASE UND HALS:

Wenn diese gereizt werden, in einen staubfreien Bereich begeben, Wasser trinken und die Nase schnäuzen. Wenn Symptome anhalten, Arzt hinzuziehen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Produkte sind nicht brennbar. Verpackung und umgebende Materialien können brennbar sein. Für die umgebenden brennbaren Materialien geeignete Feuerlöschmittel verwenden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Wo abnorm hohe Staubkonzentrationen auftreten, sind den Arbeitnehmern entsprechende Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, wie in Abschnitt 8 im Einzelnen angegeben.

So schnell wie möglich den Normalzustand wieder herstellen.

Eine weitere Staubausbreitung ist zum Beispiel durch Befeuchten der Materialien zu verhindern. Große Stücke aufheben und Staubsauger mit eingebautem Hochleistungsfilter (HEPA) verwenden. Wird ein Besen/eine Bürste verwendet, ist der Bereich vorher unbedingt nass zu machen.

Zur Reinigung keine Druckluft verwenden.
Nicht zulassen, dass das Material vom Wind verweht wird.
Verschüttetes Material nicht in die Kanalisation spülen.

Entsorgung der Abfälle siehe Abschnitt 13

7. Handhabung und Lagerung

HANDHABUNG/TECHNIKEN, UM STAUBFREISETZUNG WÄHREND DER HANDHABUNG ZU REDUZIEREN

HANDHABUNG

Handhabung kann die Freisetzung von Staub verursachen. Das bzw. die Arbeitsverfahren sollte/n so ausgelegt werden, dass die Handhabung begrenzt ist. Handhabung sollte möglichst unter kontrollierten Bedingungen durchgeführt werden (d.h. Staubabzugssystem verwenden). Regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes wird sekundäre Staubverbreitung minimieren.

LAGERUNG

Vor dem erwarteten Verbrauch in der Originalverpackung an einem trockenen Ort lagern. Stets nur verschlossene und deutlich beschriftete Behälter verwenden.

Sicherheitsdatenblatt gemäß (EG) Nr. 1907/2006 und (EG) Nr. 1272/2008

Druckdatum: 02.05.16

Seite 3 von 8

überarbeitet am 12.5.2015

Handelsname:

SILCAWOOL 120 Produkte

Beschädigung der Behälter vermeiden.

Beim Auspacken Staubfreisetzung reduzieren.

Leere, aber möglicherweise Abfälle enthaltende Behälter sind vor Entsorgung oder Recycling zu reinigen.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

ANFORDERUNGEN DER GEWERBEHYGIENE UND KONTROLLMASSNAHMEN

Anforderungen der Gewerbehygiene und Belastungsgrenzen können von Land zu Land und örtlichen Gerichtsbarkeiten verschieden sein. Die gegenwärtig für Ihren Standort gültigen Regeln prüfen. Wenn keine Vorschriften für Staub oder andere Anforderungen gelten, kann ein qualifizierter Gewerbehygieniker bei der spezifischen Bewertung des Arbeitsplatzes behilflich sein, einschließlich Empfehlungen für Atemschutzmaßnahmen. Beispiele der auf Mineralwolle anzuwendenden Belastungsgrenzen in verschiedenen Ländern werden nachstehend angegeben:

LAND	BELASTUNGSGRENZE*	QUELLE
Deutschland	**3mg/m ³	TRGS 900, Bundesarbeitsblatt 2005
Frankreich	1,0 f/ml	Rundschreiben DRT Nr. 95-4 vom 12/01/95
GB-Vereinigtes Königreich	2,0 f/ml und 5mg/m ³	HSE EH40 Belastungsgrenze am Arbeitsplatz

*Über 8 Stunden zeitgewichtete Durchschnittskonzentrationen schwebender lungengängiger Fasern, die mit der herkömmlichen Membranfiltermethode gemessen wurden.

**Atembarer(alveolengängiger) Staub, TRGS 900 weist keinen Grenzwert in F/ml aus.

TECHNISCHE MASSNAHMEN

Überprüfen Sie Ihre Anwendung(en), um mögliche Quellen der Staubfreisetzung festzustellen.

Entlüftung am Ort, die Staub am Entstehungsort sammelt, kann verwendet werden, beispielsweise Arbeitstische mit Absaugvorrichtung, Werkzeuge zur Staubbekämpfung und Handhabung des Materials.

Den Arbeitsplatz sauber halten. Staubsauger mit eingebautem HEPA Filter verwenden; Reinigung mit Besen und Druckluft vermeiden.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

HAUTSCHUTZ

Handschuhe und Arbeitskleidung tragen, die am Hals und an den Handgelenken locker sitzen. Verunreinigte Kleidungsstücke sollten vor dem Ausziehen gereinigt werden, (z.B. mit einem Staubsauger aber nicht mit Druckluft) um überschüssige Fasern zu entfernen.

AUGENSCHUTZ

Gegebenenfalls Schutzbrille oder Sicherheitsbrille mit Seitenschutz tragen.

ATEMSCHUTZ

Für Staubkonzentrationen unterhalb der Belastungsgrenze, sind Atemschutzgeräte nicht erforderlich, FFP2 Staubmasken können jedoch auf freiwilliger Basis verwendet werden.

Bei kurzfristigen Arbeiten, wo Expositionsspitzen weniger als zehn Mal den Grenzwert ausmachen, FFP2 Staubmasken verwenden.

Bei höheren Konzentrationen, oder wo die Konzentration nicht bekannt ist, bitte von Ihrer Gesellschaft und/oder Ihrem Lieferanten Rat einholen.

INFORMATIONEN UND SCHULUNG VON MITARBEITERN

Arbeitnehmer sollten in guten Arbeitsverfahren geschult werden und über die geltenden örtlichen Vorschriften informiert werden.

Sicherheitsdatenblatt gemäß (EG) Nr. 1907/2006 und (EG) Nr. 1272/2008

Druckdatum: 02.05.16

Seite 4 von 8

überarbeitet am 12.5.2015

Handelsname:

SILCAWOOL 120 Produkte

MASSNAHMEN GEGEN UMWELTBELASTUNG

Geltende örtliche, nationale oder europäische Umweltschutznormen für die zulässige Freisetzung an Atmosphäre, Wasser und Boden beachten.

Für Abfälle siehe Abschnitt 13.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

AUSSEHEN	Weißer Faser	VERTEILUNGSKOEFFIZIENT	Nicht zutreffend
SIEDEPUNKT	Nicht zutreffend	GERUCH	Keiner
FLAMMPUNKT	Nicht zutreffend	FASERSCHMELZPUNKT	>1300 °C
SELBSTENTZÜNDLICHKEIT	Keine	ENTZÜNDLICHKEIT	Nicht zutreffend
OXIDATIONSEIGENSCHAFTEN	Keine	EXPLOSIONSFÄHIGKEIT	Keine
DICHTEVERHÄLTNISS	2.6	DAMPFDRUCK	Nicht zutreffend
LÖSLICHKEIT WERT	Weniger als 1 mg/L	PH-	Nicht zutreffend

LÄNGENGEWICHTETER MITTLERER GEOMETRISCHER DURCHMESSER DER IM PRODUKT ENTHALTENEN FASERN

1,9 – 6 µm

10. Stabilität und Reaktivität

ZERFALLSPRODUKTE

Wird dieses Material längere Zeit über 900°C erhitzt, beginnt dieses amorphe Material eine Umwandlung in Mischungen kristalliner Phasen. Weitere Informationen siehe Abschnitt 16.

11. Toxikologische Angaben

Reizeigenschaften

Die Tests mit anerkannten Methoden (Richtlinie 67/548/EG, Anhang V, Methode B4) ergaben für die in diesem Material enthaltenen Fasern ein negatives Ergebnis. Alle künstlichen Mineralfasern, wie auch manche Naturfasern können eine leichte Reizung hervorrufen, was zu Juckreiz führt oder seltener bei einigen empfindlichen Personen zu einer leichten Hautrötung. Im Gegensatz zu anderen Reaktionen auf Reizwirkungen handelt es sich hier nicht um allergische oder chemische Hautschädigung sondern ausschließlich um einen vorübergehenden mechanischen Effekt.

Gemäß der 31. Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG, wie am 15. Januar 2009 veröffentlicht, wurde die Klassifizierung als "Reizend" bei allen Arten glasartiger Kunstfasern (MMVFs) entfernt.

Andere Tierstudien

Diese Materialien wurden so ausgelegt, dass ein rasches Ausscheiden aus dem Gewebe möglich ist. Diese geringe biologische Persistenz wurde in vielen Studien nach EG Protokoll ECB/TM/27 (Revision 7) und der deutschen Methode, die in TRGS 905 (1999) vorgeschrieben ist, bestätigt. Beim Einatmen, selbst in sehr hohen Dosen, sammeln sie sich nicht in dem Maße an, dass sie eine ernstlich nachteilige biologische Wirkung erzeugen. In chronischen Studien über eine Lebenszeit wurden keine mit der Exposition verbundenen Wirkungen gefunden, die über das hinausgehen, was bei jedem „inerten“ Staub anzutreffen wäre. Subchronische Studien mit den höchsten zu erzielenden Dosen erzeugten schlimmstenfalls eine

Sicherheitsdatenblatt gemäß (EG) Nr. 1907/2006 und (EG) Nr. 1272/2008

Druckdatum: 02.05.16

Seite 5 von 8

überarbeitet am 12.5.2015

Handelsname:

SILCAWOOL 120 Produkte

vorübergehende leichte Entzündungsreaktion. Fasern mit derselben Persistenzfähigkeit in Geweben erzeugen keine Tumore, wenn sie in die peritonealen Höhlen von Ratten injiziert wurden.

12. Umweltbezogene Angaben

Diese Produkte sind inerte Stoffe, die auch langfristig stabil bleiben.
Von diesem Material sind keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

13. Hinweise zur Entsorgung

Abfälle dieser Produkte können generell auf dafür zugelassene Mülldeponien entsorgt werden. Bitte die europäische Liste beachten (Entscheidung Nr. 2000/532CE wie abgeändert), um Ihre entsprechende Abfallnummer zu identifizieren und sicherzustellen, dass nationale oder regionale Vorschriften eingehalten werden. Alle möglichen Verunreinigungen bei der Verwendung sind zu berücksichtigen, es sollten Fachkundige zu Rate gezogen werden.

Wenn solch ein Abfall nicht nass gemacht wird, ist er normalerweise staubig und sollte in deutlich markierten, sachgerecht verschlossenen Behältern beseitigt werden. An einigen behördlich zugelassenen Müllablagerungen wird staubiger Abfall möglicherweise anders behandelt, um zu gewährleisten, dass er sofort entsorgt wird, um ein Verwehen durch den Wind zu verhindern. Eventuell zutreffende nationale und/oder regionale Vorschriften

14. Angaben zum Transport

Nach den entsprechenden internationalen Transportvorschriften nicht als Gefahrgut klassifiziert (ADR, RID, IATA, IMDG siehe Abschnitt 16 "Definitionen").

Gewährleisten, dass der Staub beim Transport nicht vom Wind verweht wird.

15. Rechtsvorschriften

1. DEFINITION DES FASERTyps GEMÄSS RICHTLINIE 67/548/EWG

Nach der Richtlinie 67/548/EWG ist die in diesem Produkt enthaltene Faser eine Mineralwolle, die zur Gruppe der "Kunstfasern aus (Silicat) Glasfasern mit willkürlicher Orientierung mit Alkalioxid- und Erdalkalioxidgehalt ($\text{Na}_2\text{O} + \text{K}_2\text{O} + \text{CaO} + \text{MgO} + \text{BaO}$) von mehr als 18 Gew.-%" gehört

Nach den unter Nota Q angegebenen Kriterien der Richtlinie 67/548/EWG, sind die in diesem Produkt in der Überschrift angegebenen Fasern wegen der geringen Biopersistenz in der Lunge, die mit den Methoden der Europäischen Union und den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland (EU Protokoll ECB/TM/27(Rev. 7) gemessen wurden, von einer Klassifizierung als Karzinogen befreit.

Die 31. Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG vom 15. Januar 2009 hat die Klassifikation Hautreizung von glasartigen Kunstfasern (Silicat) Wolle entfernt.

2. DEFINITION DES FASERTyps GEMÄSS DER BESTIMMUNG (EG) NR. 1272/2008 ÄNDERUNG UND AUFHEBUNG DER RICHTLINIEN 67/548/EWG UND 1999/45/EG UND ÄNDERUNG DER BESTIMMUNG (EG) NR. 1907/2006.

Diese Bestimmung hat zum Ziel, die GHS Kriterien in das Gesetz der EU aufzunehmen.

Unter 1.1.3.1. (Nota Q) Anhang VI der Bestimmung (EG) 1272/2008 ist die Klassifikation als Karzinogen 2 nicht mehr anzuwenden, da der Test kurzfristige Biopersistenz durch intratracheale Installation für Fasern länger als 20 µm eine Halbwertszeit von weniger als 40 Tagen zeigt.

Die 1. Anpassung an den technischen Fortschritt der Bestimmung (EG) Nr. 1272/2008 vom 10. August 2009 hat die Klassifikation Reizung der Haut für glasartige Kunstfasern (Silicat) Wolle entfernt.

Die in diesem Produkt enthaltenen Fasern sind daher von jeder Klassifikation befreit und erfordern unter CLP Bestimmungen keine Kennzeichnung.

SCHUTZ DER ARBEITSKRÄFTE

Dies hat gemäß mehrerer europäischer Richtlinien wie abgeändert und ihrer Durchführung durch die Mitgliedsstaaten zu erfolgen:

Sicherheitsdatenblatt gemäß (EG) Nr. 1907/2006 und (EG) Nr. 1272/2008

Druckdatum: 02.05.16

Seite 6 von 8

überarbeitet am 12.5.2015

Handelsname:

SILCAWOOL 120 Produkte

a) Europarat Richtlinie 89/391/EG vom 12. Juni 1989 "über die Einführung von Maßnahmen, die Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter am Arbeitsplatz fördern" (OJEC (*Amtsblatt der Europäischen Union*), L 183 vom 29. Juni 1989, S.1).

b) Europarat Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1997 "über Arbeitnehmerschutz vor der Gefährdung durch chemische Stoffe bei der Arbeit" (OJEC L 131 vom 5. Mai 1998, S.11).

ANDERE MÖGLICHE BESTIMMUNGEN

Mitgliedsstaaten sind dafür verantwortlich, europäische Richtlinien innerhalb der Umsetzungsfrist, die normalerweise in der Richtlinie vorgegeben ist, in ihren eigenen nationalen Vorschriften durchzuführen. Mitgliedsstaaten können strengere Anforderungen auferlegen. Bitte immer die nationalen Vorschriften beachten.

Dies gilt für Verkäufe in der europäischen Gemeinschaft

SCHUTZ DER ARBEITSKRÄFTE

Dies hat gemäß mehrerer europäischer Richtlinien wie abgeändert und ihrer Durchführung durch die Mitgliedsstaaten zu erfolgen:

a) Europarat Richtlinie 89/391/EG vom 12. Juni 1989 "über die Einführung von Maßnahmen, die Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter am Arbeitsplatz fördern" (OJEC (*Amtsblatt der Europäischen Union*), L 183 vom 29. Juni 1989, S.1).

b) Europarat Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1997 "über Arbeitnehmerschutz vor der Gefährdung durch chemische Stoffe bei der Arbeit" (OJEC L 131 vom 5. Mai 1998, S.11).

Mitgliedsstaaten sind dafür verantwortlich, europäische Richtlinien innerhalb der Umsetzungsfrist, die normalerweise in der Richtlinie vorgegeben ist, in ihren eigenen nationalen Vorschriften durchzuführen. Mitgliedsstaaten können strengere Anforderungen auferlegen. Bitte immer die nationalen Vorschriften beachten.

16. Sonstige Angaben

NÜTZLICHE LITERATURANGABEN (die angegebenen Richtlinien sind in ihrer abgeänderten Fassung zu berücksichtigen)

Europarat Richtlinie 89/391/EG vom 12. Juni 1989 "über die Einführung von Maßnahmen, die Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter am Arbeitsplatz fördern" (OJEC (*Amtsblatt der Europäischen Union*), L 183 vom 29. Juni 1989, S.1).

Europarat Richtlinie 67/548/EG über die „Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Gefahrgütern, wie abgeändert und an den technischen Fortschritt angepasst" (OJEC L 196 vom 16. August 1967, S.1 und seine Abänderungen und Anpassungen an den technischen Fortschritt).

Europarat Richtlinie 97/69/EG vom 5. Dezember 1997 "Anpassung an den technischen Fortschritt zum 23. Mal. Europarat Richtlinie 67/548/EG, (OJEC L 343 *Amtsblatt der Europäischen Union*, 13/12/97, S.19).

Europarat Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1997 "über Arbeitnehmerschutz vor der Gefährdung durch chemische Stoffe bei der Arbeit" (OJEC L 131 vom 5. Mai 1998, S.11).

TRGS 521 : Faserstäube 5/2000 - Deutschland

DEFINITIONEN

ADR – Strassentransport, Europarat Richtlinie 94/55/EG

IMDG – Vorschriften bezüglich Seetransport

RID – Schienentransport, Europarat Richtlinie 96/49/EG

ICAO/IATA - Vorschriften bezüglich Flugtransport

VORSICHTSMASSNAHMEN, DIE BEI DER ENTFERNUNG VON AUSGEDIENTEM MATERIAL ZU BEACHTEN SIND

Fast alle Anwendungen von Hochtemperatur Isolierwolle-Produkten (HTIW) werden als Isoliermaterial verwendet und helfen, in einem geschlossenen Raum eine Temperatur von 900°C oder darüber beizubehalten. SILCAWOOL 120 Wollen sind in ihrer Herstellung glasige Materialien, die bei ständiger Exposition zu erhöhten Temperaturen (über 900°C) möglicherweise entglasen. Das Eintreten und Ausmaß der kristallinen Phasenbildung hängt von der Dauer und Temperatur der Exposition, Faserchemie und/oder der Anwesenheit von Flussmitteln ab. Da nur eine dünne Schicht auf der heißen Seite der Isolierung der

Sicherheitsdatenblatt gemäß (EG) Nr. 1907/2006 und (EG) Nr. 1272/2008

Druckdatum: 02.05.16

Seite 7 von 8

überarbeitet am 12.5.2015

Handelsname:

SILCAWOOL 120 Produkte

hohen Temperatur ausgesetzt ist, enthält der erzeugte, atembare Staub während der Abbauarbeiten keine wahrnehmbaren Mengen kristallartiger Silicamasse (CS).

In Anwendungen, wo das Material wärmegetränkt ist, ist die Dauer der Wärmeexposition normalerweise kurz und eine bedeutende Entglasung, die einen Aufbau von CS erlaubt, tritt nicht ein. Dies ist beispielsweise der Fall für Gießen in verlorenen Formen.

Toxikologische Bewertung der Auswirkung, wenn CS in künstlich erhitztem RCF/ASW Material anwesend ist, hat keine erhöhte Toxizität in vitro und in vivo gezeigt. Kombinationen von Faktoren, wie erhöhte Sprödigkeit der Fasern oder in die Glasstruktur der Faser eingebettete Mikrokristalle, die daher biologisch nicht zur Verfügung stehen, können den Mangel toxikologischer Wirkungen erklären.

Die IARC Bewertung, wie sie im Monograph 68 gegeben wird, ist nicht relevant, da CS in ausgedientem HTIW nicht bioverfügbar ist.

Hohe Konzentrationen von Fasern und anderem Staub können entstehen, wenn ausgediente Produkte während Arbeiten mechanisch gestört werden, wie beispielsweise Zertrümmern. ECFIA empfiehlt daher:

- a) Überwachungsmaßnahmen sind zu ergreifen, um Staubemissionen zu reduzieren, und
- b) alles direkt beteiligte Personal hat ein geeignetes Atemgerät zu tragen, um Exposition zu minimieren und örtlich vorgeschriebene Grenzen einzuhalten.

CARE PROGRAMM

Der europäische Verband der Hochtemperaturwolle-Industrie (ECFIA) hat ein extensives Programm der Gewerbehygiene für Isolierwolle bei hohen Temperaturen (HTIW) unternommen.

Zwei Ziele werden verfolgt:

- Staubkonzentrationen am Arbeitsplatz sowohl bei Herstellern als auch bei Kunden zu überwachen.
- Herstellung und Verwendung von HTIW Produkten aus der Sicht der Gewerbehygiene zu dokumentieren, um geeignete Empfehlungen zur Reduzierung der Aussetzungen aufzustellen.

Wenn Sie an diesem CARE Programm teilnehmen möchten, nehmen Sie mit ECFIA oder Ihrem Lieferanten Kontakt auf.

ANMERKUNG

Die Richtlinien und späteren Vorschriften, die in diesem Sicherheitsdatenblatt im Einzelnen aufgeführt sind, gelten nur für die Länder der Europäischen Gemeinschaft (EG) und nicht für Länder außerhalb der EG.

Websites

Europäischer Industrieverband für Hochtemperaturwollen (ECFIA):
3, Rue du Colonel Moll, 75017 Paris
Tel. +33 (0) 6 31 48 74 26
www.ecfia.eu

Sicherheitsdatenblatt gemäß (EG) Nr. 1907/2006 und (EG) Nr. 1272/2008

Druckdatum: 02.05.16

Seite 8 von 8

überarbeitet am 12.5.2015

Handelsname:

SILCAWOOL 120 Produkte

Andere Bestandteile von SILCAWOOL 120 Produkten

PRODUKTE	Wesentliche Bestandteile (Gew. %)	Warnanzeige und Risikosatz	CLP 1272/2008 H&P
Geschmierte Rohfaser	Organisches Schmiermittel (<1%)	Keine zugeteilt	Keiner zugeteilt
Nicht geschmierte Rohfaser	keine	Keine	Keiner
Matten Packstreifen Module	keine	Keine	Keiner
Papiere und Filze	*Organisches Bindemittel (< 15%)	Keine zugeteilt	Keiner zugeteilt
Platten und Formteile SILCAWOOL 105-50N	Kolloide Kieselsäure (5-40%)	Keine	Keiner
Platten und Formteile SILCAWOOL 110-27 SILCAWOOL 110-35N	Kolloide Kieselsäure (5-40%)	Keine	Keiner
Platten und Formteile SILCAWOOL 110-36	Kolloide Kieselsäure (5-40%) Ton(<10%) Zellulose(<5%)	keine keine keine	keiner keiner keiner
Platten und Formteile SILCAWOOL 110 N W	Acryl Latex (<15%)	Keine	Keiner
Textilien Schnüre, Packungen	keine	Keine	keiner

*Acryl Latex inbegriffen

Sonstige Hinweise:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Datenblatt ausstellender Bereich:

SILCA Service- und Vertriebsgesellschaft für Dämmstoffe mbH
Auf dem Hüls 6
D-40822 Mettmann